

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. März 2011

217. Gemeindeordnung (Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

Nach § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) können die Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder ändern. Grenzveränderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Die Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach umfasst neben dem Gebiet der Politischen Gemeinden Altikon, Ellikon a. d. Th. und Rickenbach auch Teile der Politischen Gemeinden Bertschikon und Dinhard. Im Falle von Bertschikon handelt es sich im Wesentlichen um die Ortschaften Gundetswil, Kefikon, Liebensberg und Meisberg, die nördlich der Autobahn A 1 liegen.

Die Politische Gemeinde Bertschikon und die Schulgemeinde Wiesendangen sind übereingekommen, die Aufgaben der Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) gemeinsam zu erfüllen und sich auf den 1. Januar 2012 zu einer neuen Schulgemeinde mit dem Namen Wiesendangen–Bertschikon zusammenzuschliessen. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben dem Vereinigungsvertrag am 28. November 2010 zugestimmt. Zum Zweck der Bildung der neuen Schulgemeinde wird das Sekundarschulwesen von Bertschikon aus den Sekundarschulkreisgemeinden Rickenbach und Elgg herausgelöst. Dieser Schritt wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Schulgemeinde Wiesendangen–Bertschikon am 1. Januar 2012 vollzogen.

Die Bildung der neuen Schulgemeinde Wiesendangen–Bertschikon setzt vorgängig eine Anpassung der Gemeindegrenzen der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach voraus. Diese wird künftig nur noch das Gebiet der Politischen Gemeinden Altikon, Ellikon a. d. Th. und Rickenbach sowie Teile der Politischen Gemeinde Dinhard umfassen. Die Gebietsabgrenzung ist in Art. 2 der Gemeindeordnung geregelt. Am 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach einer Anpassung von Art. 2 der Gemeindeordnung zugestimmt. Demnach gehört der nördliche Teil der Politischen Gemeinde Bertschikon ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr zum Gebiet der

Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach. Diese Gebietsabtrennung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten in Bertschikon und Wiesendangen der neuen Schulgemeinde Wiesendangen–Bertschikon zustimmen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen den Gemeindebeschluss vom 13. Juni 2010 kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Eine weitere Änderung der Gemeindeordnung betrifft Art. 29. Diese Bestimmung regelt den Turnus der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden. Die Politische Gemeinde Bertschikon ist mit dem Ausscheiden aus der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach an diesem Turnus nicht mehr beteiligt.

3. Die geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 2 und 29) sowie der neue Grenzverlauf der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach am 13. Juni 2010 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Der neue Grenzverlauf der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach wird genehmigt und auf den 1. Januar 2012 rechtswirksam.

III. Mitteilung an die Schulpflege der Sekundarschulkreisgemeinde Rickenbach, Mülihaldenstrasse 16, 8545 Rickenbach, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Altikon, Schloss, 8479 Altikon, Bertschikon, Kantonsstrasse 3, 8543 Bertschikon, Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard, Ellikon a. d. Th., Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur, Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach, Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen, die Schulpflege der Schulgemeinde Wiesendangen, Seelackerstrasse 10, 8542 Wiesendangen, die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi